

- Accounting
- Controlling
- Taxation
- Economics

## Webbasierter Fernlehrgang

*Geprüfte/r Bilanzbuchhalter/in mit IHK-Bachelor-Abschluss*

### 15 Monate Kursdauer



- ✓ Videoaufzeichnungen und Skripte
- ✓ Webbased-Trainings
- ✓ 5 Tage Prüfungstraining: Online-Live-Unterricht
- ✓ 6 Webinare im virtuellen Klassenzimmer
- ✓ 6 Musterklausuren in Echtzeit-Prüfungsdauer
- ✓ Tutorielle Betreuung per Mail und im Webinar

#### Testen Sie uns kostenlos:

Gastzugang mit Ausschnitten aus den digitalen Lernmedien: <https://tinyurl.com/Demo-Bibu>

#### Kontaktieren Sie uns:

Prof. Dr. Monique Reis, StB  
+49 (0) 9303/9844533  
[monique.reis@dl-accounting-tax.com](mailto:monique.reis@dl-accounting-tax.com)

#### Veranstalter

DL Accounting and Tax GmbH

# Webbasierter Fernlehrgang Geprüfte/r Bilanzbuchhalter/in IHK

Der Lehrgang bereitet Sie in 12 Monaten auf die schriftliche Bilanzbuchhalterprüfung vor.

Aufgrund der langjährigen Erfahrung von Frau Prof. Monique Reis, StB als Dozent und Prüfer für den Bilanzbuchhalterlehrgang bei der IHK Würzburg-Schweinfurt ist ein optimales Konzept entstanden, um den Teilnehmern in 12 Monaten die für die Praxis und die Prüfung erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Videoaufzeichnungen, die den Präsenzunterricht simulieren, Folien/Skripte, Webinare, Musterklausuren, die Prüfungsvorbereitungswoche sowie die permanente tutorielle Betreuung führen zu einer hohen Bestehensquote.

## Inhalte

Die Themenbereiche des Lehrgangs gliedern sich analog zum bundeseinheitlichen Rahmenstoffplan:

### 1. Lern- und Arbeitsmethodik

### 2. Geschäftsvorfälle erfassen und nach Rechnungslegungsvorschriften zu Abschlüssen führen

- Buchführung (Wiederholung)
- Jahresabschluss HGB
- Jahresabschluss (Steuerrecht)
- IFRS-Einzelabschluss
- Grundlagen zur Konzernrechnungslegung und Segmentbericht

### 3. Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten

- Bilanzanalyse der Vermögenslage
- Bilanzanalyse der Finanzlage
- Bilanzanalyse der Ertragslage

### 4. Betriebliche Sachverhalte steuerlich darstellen

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Abgabenordnung
- Umsatzsteuer
- Internationales Steuerrecht

### 5. Finanzmanagement des Unternehmens wahrnehmen, gestalten und überwachen

- Grundlagen sowie Finanz- und Liquiditätsplanungen
- Finanzierungsarten und Rahmenbedingungen
- Investitionsrechenverfahren
- Kreditrisiken und Kreditsicherungsmöglichkeiten sowie in- und ausländischer Zahlungsverkehr

### 6. Kosten- und Leistungsrechnung zielorientiert anwenden

- Grundlagen
- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung
- Kostenträgerstückrechnung
- Maschinenstundensatzrechnung
- Kostenträgerzeitrechnung
- Voll- und Teilkostenrechnung (Deckungsbeitragsrechnung)
- Kostenrechnungssysteme

### 7. Ein internes Kontrollsystem sicherstellen

- Risikoidentifikation und Kontrollsystemaufbau
- Methoden zur Risikobeurteilung und Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken

### 8. Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern sicherstellen

- Situationsgerechte Kommunikation
- Präsentationstechniken
- Führung
- Personalauswahl
- Personaleinsatz
- Berufliche Entwicklung
- Berufsausbildung
- Arbeits- und Gesundheitsschutz

# Digitale Phase: Videoaufzeichnungen, Skripte, Webbased-trainings

Durch **Videos zur Unterrichtssimulation** und damit **korrespondierenden Folien** eignen Sie sich das Wissen an, die parallelen **Webbased-Trainings** führen zu einer optimalen Lernerfolgskontrolle. Nach Durchführung der einzelnen Tests erhalten Sie eine prozentuale Auswertung der erreichten Ergebnisse und ausführliche Lösungserläuterungen. Mit dieser Lernerfolgskontrolle kennen Sie stets den Stand Ihrer erworbenen Kenntnisse. Bereits während der digitalen Phase können Sie Fragen stellen, da eine **tutorielle Betreuung durch die Fachautoren bzw. Videoreferenten** sichergestellt ist. Ein Austausch über ein Nachrichtenforum bzw. Chat ist ebenfalls möglich, so dass die Kommunikation sichergestellt ist.

## Musterklausuren zur Prüfungsvorbereitung

Im Anschluss an die digitale Phase erhält jeder Teilnehmer die Aufgabe, sechs Musterklausuren, welche dem Niveau und der Dauer der Prüfung entsprechen, zu Hause zu bearbeiten. Die Abwicklung der Musterklausuren erfolgt über die Lernplattform. Auf Wunsch des Teilnehmers kann die Einsendung der bearbeiteten Klausuren auch per Post erfolgen.

Die Musterklausuren zur Simulation der drei Prüfungstage haben folgende Schwerpunkte:

- Schwerpunkt „Geschäftsvorfälle erfassen und nach Rechnungslegungsvorschriften zu Abschlüssen führen“ (240 Minuten)
- Schwerpunkt „Betriebliche Sachverhalte steuerlich darstellen“ (240 Minuten)
- Schwerpunkt „Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten“ (240 Minuten)

## 5 Tage Online-Live-Unterricht zur Prüfungsvorbereitung

In den Kurs ist eine fünftägige Online-Live-Phase integriert. Fallübungen auf Prüfungsniveau schließen die letzten Lücken der Teilnehmer. Die inhaltlichen Schwerpunkte der besprochenen Themen liegen in den Kerngebieten der Prüfung, d.h. der Abschlusserstellung, der Bilanzanalyse und dem Steuerrecht, der Kosten- und Leistungsrechnung, dem internen Kontrollsystem und dem Finanzmanagement. Im Rahmen des persönlichen Kontakts können noch offene Fragen, insbesondere auch zu den Musterklausuren und zu einzelnen Themengebieten geklärt werden. Die Termine finden Sie im Vertrag.

Im Anschluss an die Prüfungsvorbereitung findet die bundeseinheitliche schriftliche Prüfung vor den IHK's statt. Ca. vier Monate später erfolgt die mündliche Prüfung vor den IHK's. Eine optimale Vorbereitung auf die mündliche Prüfung wird durch ein Webinar gewährleistet.

Folgende Fächer werden in der Online-Live-Phase von folgenden Dozenten behandelt:

<b>1. Seminartag:</b> Geschäftsvorfälle erfassen (HGB im Vergleich zum Steuerrecht) <ul style="list-style-type: none"><li>• Immaterielle Werte</li><li>• Sachanlagen</li><li>• Finanzanlagen</li><li>• Vorräte</li><li>• Verbindlichkeiten</li><li>• Rückstellungen</li><li>• Wahlrechte im steuerlichen Jahresabschluss</li><li>• Spezielle Bilanzierungsprobleme: Währungsumrechnung etc.</li></ul>	Prof. Dr. Monique Reis, StB Jonas Dickel, M.Sc.
<b>2. Seminartag:</b> Geschäftsvorfälle erfassen (HGB im Vergleich zu IFRS) und Kostenrechnung <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundlegende Bilanzposten</li><li>• Tatsächliche und latente Steuern</li><li>• Spezielle Bilanzierungsprobleme: Währungsumrechnung, investment property, Erträge aus Kundenverträgen</li><li>• Weiterer Abschlussbestandteil: EK-Veränderungsrechnung</li><li>• Kostenrechnung</li></ul>	Prof. Dr. Monique Reis, StB Jonas Dickel, M.Sc.

<b>3. Seminartag:</b> Betriebliche Sachverhalte steuerlich darstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einkommensteuer und Lohnsteuer</li> <li>• Mitunternehmerschaften im Steuerrecht</li> <li>• Körperschaftsteuer</li> <li>• Gewerbesteuer</li> <li>• Grundlagen des internationalen Steuerrechts</li> <li>• Umsatzsteuersystematik</li> </ul>	Prof. Dr. Monique Reis, StB
<b>4. Seminartag:</b> Betriebliche Sachverhalte steuerlich darstellen, Finanzmanagement, Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsatzsteuer</li> </ul>	Prof. Dr. Monique Reis, StB
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzmanagement</li> </ul>	Prof. Dr. Monique Reis, StB Jonas Dickel, M.Sc.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten</li> </ul>	
<b>5. Seminartag:</b> Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten und internes Kontrollsystem	Prof. Dr. Monique Reis, StB Jonas Dickel, M.Sc.

## Virtuelles Klassenzimmer zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung und Training der Klausurtechnik

Die bundeseinheitliche IHK-Prüfung umfasst im Anschluss an die schriftliche Prüfung auch eine mündliche Pflichtprüfung. Die konkrete Vorbereitung darauf erfolgt in unserem Lehrgang in einem virtuellen Klassenzimmer. Die Termine dafür finden Sie in der nachfolgenden Übersicht. Darüber hinaus finden während des Lehrgangs weitere Webinare im virtuellen Klassenzimmer zur Klärung organisatorischer und fachlicher Fragen sowie zur Besprechung der Klausurtechnik statt.

### Terminübersicht

Start des Lehrgangs	11.02.2025	09.09.2024
Webinar Nr. 1 zur Lehrgangseröffnung: Wichtige Fragen zum Kursablauf und zum Kursinhalt	11.02.2025 17:30 Uhr	09.09.2024, 17:30 Uhr
Bearbeitung der 1. Musterklausur	Mai 2024	
Webinar Nr. 2: Fachliche Fragen zu „Geschäftsvorfälle erfassen und nach Rechnungslegungsvorschriften zu Abschlüssen führen“	03.06.2025 17:30 Uhr	26.11.2024, 17:30 Uhr
Bearbeitung der 1. Musterklausur	Mai 2025	Januar 2025
Webinar Nr. 3: Fachliche Fragen zu „Betriebliche Sachverhalte steuerlich darstellen“ sowie Klausurtechnik	11.11.2025, 17:30 Uhr	09.06.2025, 17:30 Uhr
Bearbeitung der 2. Musterklausur	November 2025	Juni 2025
Webinar Nr. 4: Fachliche Fragen zu „Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten“ sowie Klausurtechnik	12.01.2026 17:30 Uhr	01.07.2025, 17:30 Uhr
Bearbeitung der 3. Musterklausur	Januar 2026	August 2025
Online-Live-Phase zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung	9.02.-10.02.2026 9.03.-11.03.2026 online	11.8.-13.8.2025 25.8.-26.8.2025 online
Bearbeitung der 4., 5. und 6. Musterklausur	März 2025	September 2025
Webinar Nr. 5: Prüfungsvorbereitung „Abgabenordnung“	05.03.2026, 17:30 Uhr	05.09.2025, 17:30 Uhr
Schriftliche Prüfung	17. und 19. und 24. März 2026	3. und 9. und 12. September 2025
Webinar Nr. 6: Vorbereitung auf die mündliche Prüfung	14.04.2026, 17:30 Uhr	15.12.2025, 17:30 Uhr

### Lehrgangsdauer

Die Lehrgangsdauer beträgt insgesamt 479 Zeitstunden (639 UE).

## Voraussetzungen für die Zulassung zur IHK-Prüfung

Gemäß § 3 der Bilanzbuchhalter-Fortbildungsprüfungsverordnung (BibuBAProFPrV) vom 18.12.2020 ist zur Prüfung zum/zur Geprüften Bilanzbuchhalter/in – Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung zuzulassen, wer die Anforderungen des § 53c des Berufsbildungsgesetzes erfüllt und Folgendes nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf mit einer Berufsausbildungsdauer von drei Jahren,
2. einen der folgenden Abschlüsse:
  - a) einen anerkannten Fortbildungsabschluss nach einer Regelung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes als Fachwirt oder Fachwirtin oder als Fachkaufmann oder Fachkauffrau,
  - b) einen Abschluss als Staatlich geprüfter Betriebswirt oder als Staatlich geprüfte Betriebswirtin oder
  - c) einen wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Bachelorabschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer Berufsakademie oder eines akkreditierten betriebswirtschaftlichen Ausbildungsganges einer Berufsakademie und eine darauffolgende, mindestens einjährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.

Die Berufspraxis muss wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Bilanzbuchhalters haben und dabei überwiegend im betrieblichen Finanz- und Rechnungswesen erworben worden sein.

Abweichend von diesen Regelungen ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit des Bilanzbuchhalters vergleichbar sind und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Den vollständigen Text der Bilanzbuchhalter-Fortbildungsprüfungsverordnung (BibuBAProFPrV) finden Sie in der Anlage zu diesem Prospekt.

## Lehrgangsgebühr und zusätzliche Kosten

Die Gebühr für die Teilnahme an dem Lehrgang inkl. sämtlicher digitaler Lernmedien, Webinare, Prüfungsvorbereitungswoche, tutorielle Betreuung beträgt EUR 3.300,00.

Dieser Fernlehrgang ist umsatzsteuerbefreit nach § 4 Nr. 21a) bb) UStG. Eine entsprechende Bescheinigung liegt vor.

Zusätzliche Kosten fallen für die Prüfung vor der IHK i.H.v. ca. EUR 700,00 sowie für Gesetzestexte, Steuerrichtlinien etc. i.H.v. ca. EUR 84,00 an.

Aufgrund der Vorgaben des Fernunterrichtsschutzgesetzes kann die Anmeldung ausschließlich über den Fernlehrgangsvertrag erfolgen.

## Bundesweite Förderung durch Aufstiegs-BAföG

Sie erhalten bundesweit unabhängig von Ihrem Einkommen und Vermögen einen Zuschuss in Höhe von 50% der Lehrgangs- und Prüfungsgebühr und in Höhe von weiteren 50% ein zinsgünstiges Darlehen. Bei Bestehen der Prüfung werden 50% des Darlehens erlassen und damit zu einem weiteren Zuschuss.

Durch das Aufstiegs-BAföG gefördert werden insbesondere:

- Personen, mit einer kaufmännischen Ausbildung, z.B. Industriekaufleute, Kaufleute für Bürokommunikation, Steuerfachleute etc., welche die Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungsordnung erfüllen.
- Bachelor-Absolventen.

Nicht gefördert werden Master-Absolventen.

Details finden Sie unter: <https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

# Bundesweite Förderung für Arbeitgeber

-Qualifizierungschancengesetz nutzen-



Seit Kurzem erhalten Arbeitgeber Förderungen für die Weiterbildung ihrer Arbeitnehmer. Sprechen Sie Ihren Arbeitgeber an. In Abhängigkeit von der Betriebsgröße kann sich ihr Arbeitgeber bis zu 100% der Lehrgangskosten erstatten lassen. Zusätzlich kommt ihr Arbeitgeber in den Genuss einen Lohnersatz für die Zeit zu erhalten, in der Sie als Arbeitnehmer aufgrund der Weiterbildung ausfallen.

## Voraussetzungen für die Förderung der Arbeitgeber

### 1. Bildungsträger

Die DL Accounting and Tax GmbH erfüllt als Bildungsträger die erforderlichen Voraussetzungen:

- Die Trägerzertifizierung und die Maßnahmezertifizierung nach AZAV
- Berufliche Weiterbildung von mehr als 120 Stunden
- Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, keine kurzfristige Anpassungsfortbildung

### 2. Voraussetzungen beim Arbeitnehmer

Die Voraussetzungen beim Arbeitnehmer sind in § 82 Abs.1 SGB III geregelt: [https://dejure.org/gesetze/SGB\\_III/82.html](https://dejure.org/gesetze/SGB_III/82.html)

## Formelle Abwicklung durch den Arbeitgeber

Die Beantragung ist online durch den Arbeitgeber möglich. Die Zertifikate der DL Accounting and Tax GmbH müssen als Anlage zum Antrag mitabgegeben werden. **Der Antrag muss vor Lehrgangsbeginn gestellt werden.**

Der Link für die Online-Beantragung mit Beratungsmöglichkeit durch die Arbeitsagentur lautet:

<https://tinyurl.com/AG-Zuschuss>

## Bundesweite Förderung durch die Arbeitsagentur für Arbeitssuchende: Bildungsgutschein

Die Arbeitsagentur übernimmt nach Prüfung die kompletten Kosten für den Lehrgang mit einem Bildungsgutschein. Sprechen Sie mit dem Jobcenter. Die DL Accounting and Tax GmbH erfüllt sämtliche Voraussetzungen. Eine Mehrfachzertifizierung liegt vor.

Weisen Sie das Jobcenter auf den Eintrag der Bilanzbuchhalter-Lehrgangs in der Kursdatenbank der Arbeitsagentur hin. Kursnet-Datenbank, Anbieter-ID:301804.

**Die Maßnahmennummer für den Bildungsgutschein lautet: 75902412024.**



## Dozenten/Videoreferenten



**Prof. Dr. Monique Reis, Steuerberaterin**, geboren 1965, studierte nach einer kaufmännischen Lehre von 1985 bis 1990 Betriebswirtschaftslehre an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und war danach dort wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre. Nach dem Berufsexamen 1996 lag der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit als selbständige Steuerberaterin in der Internationalen Rechnungslegung und im Internationalen Steuerrecht. Dazu gehörte insbesondere die Beratung und Schulung zur Umstellung von HGB auf IFRS sowie zu speziellen Bilanzierungsproblemen nach IFRS bei börsennotierten und mittelständischen Unternehmen. 2011 wurde sie zur Professorin für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungswesen an der Hochschule Fulda berufen.



**Dr. Gerd Hesel** studierte Jura an der Ludwig-Maximilians-Universität München und ist seit Abschluss seines Studiums als Rechtsanwalt in der Rechtsberatung tätig. Darüber hinaus hat er sich seit vielen Jahren als Dozent in der Bilanzbuchhalterausbildung auf die Themengebiete Abgabenordnung, Umsatzsteuer, Buchführung sowie Jahresabschluss nach HGB spezialisiert. Zu diesen Themen führt er auch Online-Kurse und Fernlehrgänge durch und erstellt webbasierte Übungsaufgaben.

### Unser Team:

### Unsere Experten bringen Wissen auf den Punkt!



**Dr. Sven Skaberna** studierte Physik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit anschließender Promotion zum Dr.-Ing. an der Ruhr-Universität Bochum. Seit 2002 ist er in der Medizintechnik bei der Siemens Healthineers AG tätig, u.a. als Lean-Development Expert. Einen Schwerpunkt seiner Tätigkeit bildet das Coaching von Teams, Führungskräften und Abteilungen im Hinblick auf eine Vereinfachung und Entflechtung von Entwicklungs- und Kommunikationsprozessen. Dr. Sven Skaberna vertritt im Fernlehrgang Geprüfter Bilanzbuchhalter (IHK) das Fach Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern.



**Jonas Dickel, M.Sc.**, geboren 1997, studierte von 2015 bis 2018 an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Mosbach in Verbindung mit einem regionalen Kreditinstitut den Studiengang BWL-Bank (B.A.). Anschließend absolvierte er ein Traineeprogramm, bevor er sich dazu entschied, an der Hochschule Fulda im Studiengang Accounting, Finance, Controlling (M.Sc.) zu studieren (2019 - 2020). Er beendete das Studium mit der Abgabe der Masterthesis zu dem Themenschwerpunkt „Hedge-Accounting nach IFRS und HGB“. Seit 2020 ist er Consultant im Bereich Financial Services bei der proresult Unternehmensberatung AG in Frankfurt a.M. und arbeitet insbesondere in aktuellen Projekten bei namhaften Banken mit. Darüber hinaus lehrt er seit 2021 an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Mosbach sowie an der Hochschule Fulda.

**Verordnung**  
**über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Bilanzbuchhalter**  
**und Geprüfte Bilanzbuchhalterin-Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung**  
**(Bilanzbuchhalter-Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung-Fortbildungsprüfungsverordnung**  
**– BibuBAProFPrV)**

**Vom 18. Dezember 2020**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verordnet jeweils nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Grund

- des § 53 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und mit den §§ 53a und 53c sowie des § 53e Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und
- des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920):

**Inhalts-  
übersicht**

- § 1 Gegenstand
- § 2 Ziel der Prüfung zum Erwerb des Fortbildungsabschlusses und dessen Bezeichnung
- § 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
- § 4 Gliederung und Handlungsbereiche der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Handlungsbereiche
- § 8 Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen
- § 9 Bewerten der Prüfungsleistungen
- § 10 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 11 Zeugnisse
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Ausbildereignung
- § 14 Zusatzqualifikation „Bilanzbuchhaltung International“
- § 15 Übergangsvorschriften
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Bewertungsmaßstab und -schlüssel

Anlage 2 Zeugnisinhalte

**§ 1  
Gegenstand**

Diese Verordnung regelt

1. die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Bilanzbuchhalter - Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung oder Geprüfte Bilanzbuchhalterin - Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung und
2. ergänzend zu dem Fortbildungsabschluss nach Nummer 1 die Prüfung zu dem anerkannten Anpassungsfortbildungsabschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter International oder Geprüfte Bilanzbuchhalterin International“.

**§ 2  
Ziel der Prüfung zum Erwerb des  
Fortbildungsabschlusses und dessen Bezeichnung**

- (1) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung zum

anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Bilanzbuchhalter - Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung und Geprüfte Bilanzbuchhalterin - Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung nachgewiesen.

(2) Die Prüfung wird von der zuständigen Stelle durchgeführt.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person in der Lage ist, Fach- und Führungsfunktionen zu übernehmen, in denen zu verantwortende Leitungsprozesse von Organisationen eigenständig gesteuert werden, eigenständig ausgeführt werden und dafür Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geführt werden. Die zu prüfende Person soll in der Lage sein, eigenständig und verantwortlich die Aufgaben des kaufmännischen Rechnungswesens für Unternehmen und Institutionen unterschiedlicher Art, Größe und Rechtsform zu organisieren und durchzuführen. Zu diesen Aufgaben gehören:

1. Jahresabschlüsse nach nationalem Recht erstellen und dabei Rechtsformen von Unternehmen und Institutionen beachten,
2. Steuerrecht in den wesentlichen betrieblich relevanten Steuerarten anwenden,
3. die wesentlichen Regelungen der International Financial Reporting Standards und der International Accounting Standards mit den entsprechenden nationalen Rechtsnormen vergleichen,
4. Kosten- und Leistungsrechnung zielorientiert anwenden,
5. das Zahlenwerk für Planungs- und Kontrollentscheidungen auswerten und interpretieren,
6. ein internes Kontrollsystem in der Organisation und im Finanz- und Rechnungswesen sicherstellen,
7. finanzwirtschaftliche Vorgänge planen und abwickeln,
8. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen führen sowie deren berufliche Entwicklung fördern, Nachwuchskräfte ausbilden, Teamarbeit und Projektmanagement umsetzen sowie
9. Berufsausbildung organisieren und durchführen.

(4) Für den Erwerb der in Absatz 3 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es in der Regel eines Lernumfangs von insgesamt mindestens 1 200 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Anforderungen der in § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 genannten Handlungsbereiche.

(5) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung. Der Abschlussbezeichnung wird die weitere Abschlussbezeichnung „Geprüfter Bilanzbuchhalter“ oder „Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ vorangestellt.



### § 3

#### **Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 53c des Berufsbildungsgesetzes erfüllt und Folgendes nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf mit einer Berufsausbildungsdauer von drei Jahren,
2. einen der folgenden Abschlüsse:
  - a) einen anerkannten Fortbildungsabschluss nach einer Regelung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes als Fachwirt oder Fachwirtin oder als Fachkaufmann oder Fachkauffrau,
  - b) einen Abschluss als Staatlich geprüfter Betriebswirt oder als Staatlich geprüfte Betriebswirtin oder
  - c) einen wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Bachelorabschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer Berufsakademie oder eines akkreditierten betriebswirtschaftlichen Ausbildungsganges einer Berufsakademie und eine darauf folgende, mindestens einjährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.

Die Berufspraxis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 2 Absatz 3 genannten Aufgaben haben und dabei überwiegend im betrieblichen Finanz- und Rechnungswesen erworben worden sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### § 4

#### **Gliederung und Handlungsbereiche der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Handlungsbereiche:

1. Geschäftsvorfälle erfassen und nach Rechnungslegungsvorschriften zu Abschlüssen führen,
2. Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten,
3. betriebliche Sachverhalte steuerlich darstellen,
4. Finanzmanagement des Unternehmens wahrnehmen, gestalten und überwachen,
5. Kosten- und Leistungsrechnung zielorientiert anwenden,
6. ein internes Kontrollsystem sicherstellen,
7. Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern sicherstellen.

### § 5

#### **Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung wird auf der Grundlage einer Beschreibung einer betrieblichen Situation durchgeführt.

(2) Die Prüfung besteht aus drei unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgabenstellungen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufgabenstellung 240 Minuten.

(4) Die drei Aufgabenstellungen müssen aus der Beschreibung der betrieblichen Situation abgeleitet und aufeinander abgestimmt sein sowie der zu prüfenden Person eigenständige Lösungen ohne Antwortvorgaben ermöglichen. Die Aufgabenstellungen sind so zu gestalten, dass jeweils ein anderer Handlungsbereich nach § 4 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 einen Schwerpunkt bildet und die übrigen Handlungsbereiche nach § 4 Absatz 2 insgesamt mindestens einmal in den drei Aufgabenstellungen situationsbezogen thematisiert werden.

### § 6

#### **Mündliche Prüfung**

(1) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

(2) Die mündliche Prüfung ist innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der schriftlichen Prüfung durchzuführen. Bei Überschreiten der Frist ist die schriftliche Prüfung erneut abzulegen.

(3) In der mündlichen Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, angemessen und sachgerecht zu kommunizieren und Fachinhalte zu präsentieren.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Präsentation und einem sich unmittelbar anschließenden Fachgespräch.

(5) In der Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, ein komplexes Problem der betrieblichen Praxis zu erfassen, darzustellen, zu beurteilen und zu lösen. Die zu prüfende Person wählt selbst ein Thema für die Präsentation; das Thema muss aus dem Handlungsbereich „Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten“ stammen. Sie hat das Thema mit einer Kurzbeschreibung des Problems und einer inhaltlichen Gliederung dem Prüfungsausschuss zum Termin der dritten schriftlichen Prüfungsleistung einzureichen. Die Präsentation soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(6) Im Fachgespräch soll die zu prüfende Person, ausgehend von der Präsentation, nachweisen, dass sie in der Lage ist, Probleme der betrieblichen Praxis zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten unter Beachtung der maßgebenden Einflussfaktoren zu bewerten. Im Fachgespräch sind neben dem Handlungsbereich „Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten“ andere Handlungsbereiche einzubeziehen. Das Fachgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

### § 7

#### **Handlungsbereiche**

(1) Im Handlungsbereich „Geschäftsvorfälle erfassen und nach Rechnungslegungsvorschriften zu Abschlüssen führen“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie

in der Lage ist, nach deutschem Recht eine ordnungsgemäße Buchführung durchzuführen, den Jahresabschluss zu erstellen und die wesentlichen Regelungen des internationalen Bilanzrechts nach den International Financial Reporting Standards darzustellen. In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Geschäftsvorfälle vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet nach nationalen handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften erfassen und daraus Buchungen ableiten,
2. die Buchführung so organisieren, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens vermitteln kann,
3. Bilanzierung dem Grunde und der Höhe nach von Vermögensgegenständen, Schulden, Eigenkapital und Rechnungsabgrenzungsposten nach nationalen handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften durchführen,
4. die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsunterschiede zwischen nationalem und internationalem Recht gegenüberstellen; das umfasst den jeweiligen Geltungsbereich sowie die Unterschiede zwischen den Zielen und Grundprinzipien in der Erst- und Folgebewertung von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten und Finanzinstrumenten, in der Bewertung von Vorräten, in der Behandlung von Fertigungsaufträgen, latenten Steuern, Eigenkapital, Rückstellungen und Verbindlichkeiten,
5. Aufwendungen und Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung nach nationalen handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften sowie die Ergebnisauswirkungen der Bewertungsmaßnahmen darstellen,
6. Bestandteile des Jahresabschlusses, Inhalte und Aussagen der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung, des Eigenkapitalspiegels und des Anhangs beherrschen und den Lagebericht erstellen sowie hierzu die Regelungen nach den International Financial Reporting Standards und den International Accounting Standards zuordnen und den Segmentbericht im Überblick erläutern,
7. Grundzüge der Konzernrechnungslegung nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften erkennen und die Buchungen für die Kapitalkonsolidierung nach nationalem Bilanzrecht durchführen und
8. bilanzielle Auswirkungen unterschiedlicher Gesellschaftsformen im Handels- und Steuerrecht berücksichtigen.

(2) Im Handlungsbereich „Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, die Zusammenhänge in der Rechnungslegung zu erkennen sowie Jahresabschlüsse für unternehmerische Zwecke zu analysieren und zu interpretieren. In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Jahresabschlüsse aufbereiten,
2. Jahresabschlüsse mit Hilfe von Kennzahlen und Cash-flow-Rechnungen analysieren und interpretieren,
3. zeitliche und betriebliche Vergleiche von Jahres-

abschlüssen durchführen und die Einhaltung von Plan- und Normwerten überprüfen und

4. Bedeutung von Ratings erkennen und Maßnahmen zur Verbesserung für das Unternehmen vorschlagen.

(3) Im Handlungsbereich „Betriebliche Sachverhalte steuerlich darstellen“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, betriebliche Sachverhalte steuerlich zu bearbeiten. In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. steuerliches Ergebnis aus dem handelsrechtlichen Ergebnis ableiten,
2. Datensätze für das Verfahren zur elektronischen Übermittlung von Jahresabschlüssen nach dem Einkommensteuergesetz ableiten,
3. den zu versteuernden Gewinn nach den einzelnen Gewinnermittlungsarten bestimmen,
4. das körperschaftsteuerlich zu versteuernde Einkommen, die festzusetzende Körperschaftsteuer sowie die Abschlusszahlung und Erstattung der Körperschaftsteuer berechnen,
5. Regelungen des Körperschaftsteuerrechts und des Einkommensteuerrechts in Abhängigkeit von der Rechtsform eines Unternehmens erläutern,
6. die gewerbsteuerliche Bemessungsgrundlage entwickeln und für die Gewerbesteuererklärung aufbereiten sowie die Gewerbesteuer und die Gewerbesteuerrückstellung berechnen,
7. Geschäftsvorfälle auf ihre umsatzsteuerliche Relevanz und auf ihre Vorsteuer prüfen sowie die Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen vorbereiten,
8. Vorschriften zum Verfahrensrecht anwenden und notwendige Anträge stellen,
9. grundlegende nationale und binationale Verfahren zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung im Ertragsteuerrecht gegenüberstellen sowie Verfahren zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung im Ertragsteuerrecht beschreiben und
10. Lohnsteuer, Grunderwerbsteuer und Grundsteuer in das betriebliche Geschehen einordnen.

(4) Im Handlungsbereich „Finanzmanagement des Unternehmens wahrnehmen, gestalten und überwachen“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, die Methoden und Instrumente der Finanzierung und der Investitionsrechnungen anzuwenden. Dabei soll sie zeigen, dass sie die Bedeutung der betrieblichen Finanzwirtschaft als Erfolgsfaktor der Unternehmensführung in nationalen und internationalen Märkten erkennt. Des Weiteren soll sie Planungsrechnungen im Rahmen der Finanz- und Investitionsplanung erstellen und einsetzen. In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Ziele, Aufgaben und Instrumente des Finanzmanagements beschreiben und deren Einhaltung anhand ausgewählter Kennzahlen und Finanzierungsregeln beurteilen,
2. Finanz- und Liquiditätsplanungen erstellen und Finanzkontrollen zur Sicherung der Zahlungsbereitschaft durchführen,

3. Finanzierungsarten beherrschen sowie die Möglichkeiten und Methoden zur Kapitalbeschaffung unter Berücksichtigung der Rechtsform des Unternehmens auswählen und einsetzen,
4. Investitionsbedarf feststellen und die optimale Investition mit Hilfe von Investitionsrechnungen ermitteln,
5. Kreditrisiken erkennen sowie Instrumente zur Risikobegrenzung bewerten und einsetzen,
6. Kredit- und Kreditsicherungsmöglichkeiten unter Einbeziehung einer Kreditwürdigkeitsprüfung und einer Tilgungsfähigkeitsberechnung darstellen sowie Kreditkonditionen verhandeln und
7. die Formen des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs auswählen und geschäftsvorgangsbezogen festlegen.

(5) Im Handlungsbereich „Kosten- und Leistungsrechnung zielorientiert anwenden“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, die Kosten- und Leistungsrechnung zur Steuerung betrieblicher Prozesse, zur Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen sowie zu Bilanzierungszwecken einzusetzen. Dabei soll sie besonders den Zusammenhang zwischen Buchführung, Bilanzierung, Kosten- und Leistungsrechnung und Controlling darstellen. In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Methoden und Instrumente zur Erfassung von Kosten und Leistungen auswählen und anwenden,
2. Verfahren zur Verrechnung der Kosten auf betriebliche Funktionsbereiche und auf Leistungen auswählen und anwenden,
3. Methoden der kurzfristigen Erfolgsrechnung für betriebliche Analyse- und Steuerungszwecke auswählen und anwenden,
4. Verfahren der Kosten- und Leistungsrechnung zur Lösung unterschiedlicher Problemstellungen und zur Entscheidungsvorbereitung zielorientiert anwenden und
5. Grundzüge des Kostencontrollings und des Kostenmanagements für die Zusammenarbeit im betrieblichen Controlling erläutern.

(6) Im Handlungsbereich „Ein internes Kontrollsystem sicherstellen“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Risiken in der Unternehmung zu identifizieren, zu bewerten und Maßnahmen zur Risikominderung aufzuzeigen. In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Arten von Risiken identifizieren und dokumentieren,
2. ein internes Kontrollsystem aufbauen,
3. Methoden zur Beurteilung von Risiken einsetzen und
4. Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken ableiten.

(7) Im Handlungsbereich „Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern sicherstellen“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, zielorientiert mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Auszubildenden, Geschäftspartnern sowie Kunden zu kommunizieren und zu kooperieren, Methoden der Kommunikation und des Konfliktmanagements situationsgerecht einzusetzen, ethische Grundsätze zu berücksichtigen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Auszubildende und Projektgruppen unter Beachtung der

rechtlichen und betrieblichen Rahmenbedingungen und der Unternehmensziele zu führen und zu motivieren. In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. mit internen und externen Partnern situationsgerecht kommunizieren sowie Präsentationstechniken zielgerichtet einsetzen,
2. Kriterien für die Personalauswahl festlegen und begründen sowie bei der Personalrekrutierung mitwirken,
3. den Personaleinsatz planen und steuern,
4. Führungsmethoden situationsgerecht anwenden,
5. Berufsausbildung planen und durchführen,
6. die berufliche Entwicklung und Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen fördern und
7. den Arbeits- und Gesundheitsschutz gestalten.

## § 8

### **Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen**

Wird die zu prüfende Person nach § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung der §§ 9 und 10 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile nach § 9 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 oder § 10 Absatz 3 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen.

## § 9

### **Bewerten der Prüfungsleistungen**

(1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind die drei Aufgabenstellungen nach § 5 Absatz 2 einzeln zu bewerten. Sind in den drei Aufgabenstellungen jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden, wird aus den einzelnen Bewertungen als Bewertung der schriftlichen Prüfung das arithmetische Mittel berechnet.

(3) In der mündlichen Prüfung sind zu bewerten:

1. die Präsentation nach § 6 Absatz 5 und
2. das Fachgespräch nach § 6 Absatz 6.

Aus den beiden Bewertungen wird als Bewertung der mündlichen Prüfung das gewichtete arithmetische Mittel berechnet. Dabei werden gewichtet:

1. die Bewertung der Präsentation mit einem Drittel und
2. die Bewertung des Fachgesprächs mit zwei Dritteln.

## § 10

### **Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jeder der drei Aufgabenstellungen der schriftlichen Prüfung und in der nicht gerundeten Bewertung der mündlichen Prüfung jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind.

(2) Ist die Prüfung bestanden, werden die folgenden Bewertungen jeweils kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet:

1. die Bewertung für die schriftliche Prüfung und
2. die Bewertung für die mündliche Prüfung.

(3) Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl aus der Bewertung für die schriftliche Prüfung und der Bewertung für die mündliche Prüfung das arithmetische Mittel zu berechnen. Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

### § 11 Zeugnisse

(1) Wer die Prüfung nach § 10 Absatz 1 bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse nach Maßgabe der Anlage 2 Teil A und B.

(2) Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage 2 Teil B sind die Noten als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle und die Gesamtnote als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und in Worten anzugeben. Jede Befreiung nach § 8 ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderen vergleichbaren Prüfung anzugeben.

(3) Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere

1. über den erworbenen Abschluss oder
2. auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

### § 12 Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die schriftliche oder die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie jeweils zweimal wiederholt werden.

(2) Die zu prüfende Person hat die Wiederholungsprüfung bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

(3) Wer die Wiederholung der mündlichen Prüfung innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung an, beantragt, ist von der schriftlichen Prüfung zu befreien, wenn die in der vorangegangenen schriftlichen Prüfung erbrachte Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) Auf Antrag kann im Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung auch eine bereits bestandene Prüfung wiederholt werden. In diesem Fall gilt nur das Ergebnis der letzten Prüfung.

### § 13 Ausbildereignung

Wer die Prüfung nach dieser Verordnung bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung der Ausbilder-Eignungsverordnung befreit.

### § 14 Anpassungsfortbildungsabschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter International oder Geprüfte Bilanzbuchhalterin International“

(1) Auf Antrag bei der zuständigen Stelle kann eine

Prüfung zu dem Anpassungsfortbildungsabschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter International oder Geprüfte Bilanzbuchhalterin International“ abgelegt werden. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin bereits

1. die Prüfung zum Bilanzbuchhalter oder zur Bilanzbuchhalterin auf Grund einer Regelung einer zuständigen Stelle erfolgreich abgelegt hat,
2. den anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Bilanzbuchhalter - Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung oder Geprüfte Bilanzbuchhalterin - Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung oder einen gleichwertigen Abschluss erworben hat oder
3. einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss an einer Hochschule erworben hat.

(2) Die Prüfung wird als schriftliche Prüfung auf der Grundlage einer Beschreibung einer betrieblichen Situation durchgeführt.

(3) Sie besteht aus zwei unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgabenstellungen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufgabenstellung 240 Minuten.

(5) Die beiden Aufgabenstellungen müssen aus der Beschreibung der betrieblichen Situation abgeleitet und aufeinander abgestimmt sein sowie eigenständige Lösungen ermöglichen.

(6) In der Prüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist,

1. die Bilanzierung und Bewertung nach den in der Europäischen Union geltenden International Financial Reporting Standards und International Accounting Standards durchzuführen,
2. alle weiteren erforderlichen Teile eines Abschlusses nach den jeweils geltenden Standards zu erstellen, unter Verwendung der englischsprachigen Fachbegriffe darzustellen und die Abschlüsse nach den anerkannten Methoden zu analysieren und
3. außensteuerliche Sachverhalte sowie Sachverhalte der internationalen Finanzierung und des internationalen Zahlungsverkehrs zu bearbeiten.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Bilanzen erstellen,
2. unterschiedliche Verfahren zur Ermittlung des Gesamtergebnisses anwenden,
3. Ergebnis je Aktie ermitteln,
4. Eigenkapitalveränderungsrechnung aufstellen,
5. Kapitalflussrechnung erstellen,
6. Anhang erstellen,
7. Lagebericht erstellen,
8. Segmente auswählen und den Segmentbericht erstellen,
9. im Rahmen der Konzernrechnungslegung notwendige Konsolidierungen durchführen und einen Konzernabschluss erstellen,
10. internationale Abschlüsse im Hinblick auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens

analysieren und interpretieren sowie Zwischenberichterstattung durchführen,

11. Finanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen im Außenhandel ermitteln und Finanzierungsarten auf internationalen Märkten auswählen und anwenden,
12. Methoden zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung im Ertragsteuerrecht unter Beachtung des Außensteuerrechts darstellen,
13. umsatzsteuerliche Vorschriften bei grenzüberschreitendem Waren- und Dienstleistungsverkehr beachten.

(7) Jede Prüfungsleistung ist mit Punkten nach Maßgabe der Anlage 1 zu bewerten; die Prüfung ist bestanden, wenn in jeder Prüfungsleistung jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind.

(8) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die zu prüfende Person hat die Wiederholungsprüfung bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

(9) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Anpassungsfortbildungsabschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter International oder Geprüfte Bilanzbuchhalterin International“.

(10) Ist die Prüfung bestanden worden, stellt die zuständige Stelle Zeugnisse in entsprechender Anwendung des § 11 in Verbindung mit der Anlage 2 aus.

#### § 15

##### **Übergangsvorschriften**

(1) Nach der Bilanzbuchhalterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1819), die durch Artikel 76 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, begonnene Prüfungsverfahren sind nach den Vorschriften der vorstehend bezeichneten Verordnung zu Ende zu führen. Die zuständige Stelle hat auf Antrag der zu prüfenden Person eine erforderliche Wiederholungsprüfung nach dieser Verordnung durchzuführen. § 12 Absatz 3 findet in diesem Fall Anwendung, wenn in jeder der drei Aufgabenstellungen der schriftlichen Prüfung mindestens 50 Punkte erreicht worden sind.

(2) Bei einer Anmeldung zur Prüfung ab dem 1. Januar 2020 hat die zuständige Stelle auf Antrag der zu prüfenden Person die Prüfung nach dieser Verordnung durchzuführen. Nach der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Bilanzbuchhalterprüfungsverordnung erfolgreich abgelegte Prüfungsbestandteile sind auf die nach dieser Verordnung erforderlichen Prüfungsbestandteile anzurechnen. Die schriftliche Prüfung wird dabei nur angerechnet, wenn in jeder der drei Aufgabenstellungen der schriftlichen Prüfung mindestens 50 Punkte erreicht worden sind.

#### § 16

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bilanzbuchhalterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1819), die durch Artikel 76 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, außer Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 2020

Die Bundesministerin  
für Bildung und Forschung  
Anja Karliczek